

Beitragsordnung

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.10.2015

I. Kammerbeitrag

1. Jedes Kammermitglied hat im Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) einen Kammerbeitrag zu zahlen.
2. Der Kammerbeitrag beträgt Euro 300,-- jährlich. Er beträgt die Hälfte
 - für Mitglieder im Jahr der Erstzulassung zur Rechtsanwaltschaft und im darauffolgenden Kalenderjahr,
 - für Mitglieder, deren Anwaltstätigkeit nach § 47 BRAO ruht.
3. Der Kammerbeitrag ist bis zum 31.1. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von Euro 20,-- erhoben. Beitragsrechnungen und Mahnungen können auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden.
4. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der Beitrag anteilig nach der Zahl der Monate der Mitgliedschaft zu entrichten. Angefangene Monate sind dabei voll zu entrichten.

II. Erlass des Beitrags

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

III. Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt bis zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung.

IV. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Freiburg, den 25. November 2015

gez. Dr. Krenzler

(Dr. Krenzler)
Präsident